

hielt, liefen nur acht Berufungen (darunter auch eine von den Ehegatten H. aus Preßbaum) ein, welche mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 31. Januar 1908, Z. 49.838/1484 ex 1907, sämtlich zurückgewiesen wurden. Auch die k. k. Forst- und Domänen direktion fand sich veranlaßt, einige belanglose textliche Unrichtigkeiten der Statthaltereientscheidung im Wege einer Vorstellung zu bemängeln, der bis auf einen Punkt Folge gegeben wurde.

Die ebenerwähnten Villenbesitzer H. aus Preßbaum brachten die Sache auch noch vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher aber die sehr umfangreiche Beschwerde bei der am 3. November 1909 durchgeführten mündlichen Verhandlung, wobei die Gemeinde Wien als beteiligte Partei von einem Konzeptsbeamten vertreten wurde, als unbegründet abwies. Aus den interessanten Entscheidungsgründen wäre hervorzuheben, daß nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes das Grundwasser weder ein öffentliches noch ein Privatgewässer, sondern *res nullius* ist, weshalb keinem Grundbesitzer ein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß zustehe. Die Beschwerdeführer beriefen sich auch auf den § 19 des niederösterreich. W.-R.-G., worin es heißt, daß das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung auf keinem Falle so weit gehen dürfe, daß Gemeinden, Ortschaften und Gehöfte bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernot ausgesetzt werden. Dieser wichtige Einwand wurde unter ausdrücklicher Annahme der vom Vertreter des Magistrates vorgebrachten eingehenden Ausführungen über die Bedeutung des Begriffes »Gehöft« damit widerlegt, daß man die Villa der Beschwerdeführer nicht als ein Gehöft im Sinne des niederösterreichischen Wasserrechtgesetzes, nämlich nicht als eine landwirtschaftliche Einzelansiedlung gelten lassen könne.

Von dem in beiden Wasserrechtsgesetzen eingeräumten Rechte, die im Verwaltungswege auf Grund einer amtlichen Schätzung ermittelte Entschädigung auch noch durch gerichtlichen Befund bestimmen zu lassen, wurde nur wenig Gebrauch gemacht. Die Gemeinde Wien konnte hievon gänzlich absehen, nachdem die von ihren Vertretern bei den kommissionellen Verhandlungen angebotenen Entschädigungen ohnehin in aller Regel hinter den von den behördlichen Schätzmännern vorgeschlagenen Ziffern nicht zurückblieben; aber auch von den beteiligten Grundbesitzern wurde nur in 6 Fällen (1 in der Katastralgemeinde Kreisbach des Gerichtsbezirkes St. Pölten, 2 in der Katastralgemeinde Preßbaum und 3 in der Katastralgemeinde Wolfsgraben des Gerichtsbezirkes Purkersdorf) die richterliche Abhilfe angerufen.

c) Die grundbücherliche Durchführung.

Obwohl die im Wege der wasserrechtlichen Enteignung erworbenen Zwangsservituten zu ihrer vollen Rechtswirkung der bücherlichen Einverleibung nicht bedürfen (siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Januar 1882, Z. 70, Budwinski 1261), so schien es schon im Interesse der Evidenzhaltung der zahllosen und durch Grundtransaktionen fortwährenden Veränderungen unterworfenen Servituten angezeigt, nicht bloß die durch die antizipierten privaten Grundeinlösungen, sondern auch die durch das rechtskräftig gewordene Erkenntnis vom 22. Februar 1906, Z. 3520, erworbenen Rechte in den öffentlichen Büchern auszeichnen zu lassen.

Um aber diese bei der großen Anzahl der beteiligten Grundbesitzer höchst umfangreiche Aktion so rasch und glatt als möglich durchführen zu können, war es notwendig, daß das wasserrechtliche Erkenntnis allen im Grundbuchsgesetze für die Einverleibung vorgeschriebenen Förmlichkeiten entsprach, weil sonst auch noch legalisierte Aufsandungsurkunden erforderlich gewesen wären, deren Beschaffung, abgesehen von den Kosten, auch viel Zeitaufwand erfordert hätte.

Von diesem Gesichtspunkte wurde schon bei Verfassung der kommissionellen Entschädigungsvergleiche ausgegangen; auch überreichte der Magistrat knapp vor Abschluß der kommissionellen Verhandlungen eine Eingabe, worin den beteiligten Bezirkshauptmannschaften die im Interesse der raschen Verbücherung gelegenen äußeren Formerfordernisse der auszufertigenden Entscheidung des ausführlicheren bekanntgegeben wurden.

In erster Linie wurde die Erteilung amtlicher Ausfertigungen von sämtlichen bei den kommissionellen Verhandlungen mit den beteiligten Grundeigentümern abgeschlossenen Vergleichen verlangt; dann wurden vom Stadtbauamte besondere den Grundeinlösungsplänen des genehmigten Detailprojektes entsprechende Identifizierungspläne verfaßt und von der Bezirkshauptmannschaft Liezen durch Beisetzung einer entsprechenden Klausel beglaubigt.

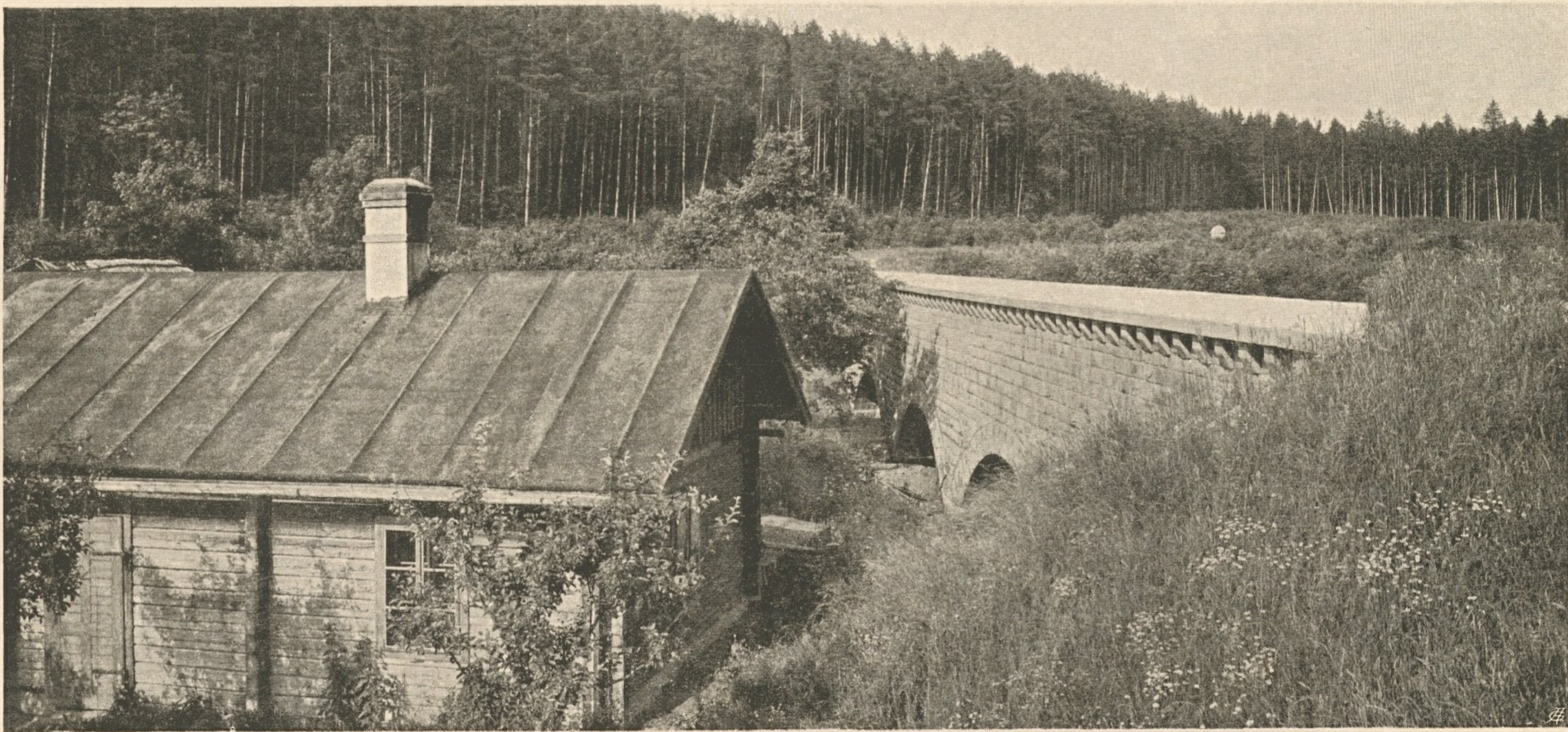
Die mit der Rechtskraftbestätigung versehene Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, welche als Anhang »das Verzeichnis der für den Wasserleitungsbau zugunsten der Gemeinde Wien enteigneten Grundstücke samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungen« enthält, bildete im Vereine mit den beglaubigten Identifizierungsplänen und den amtlichen Vergleichsausfertigungen die Grundlage, auf welcher um die Einverleibung der Wasserleitungsservitut und des Eigentums an den belasteten und beziehungsweise gänzlich enteigneten Grundstücken angesucht wurde. Um diese Aktion bei allen beteiligten 12 Gerichten möglichst gleichzeitig durchführen zu können, fertigte die Bezirkshauptmannschaft Liezen über obiges Ansuchen außer dem bei der allgemeinen Versendung der Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, zugestellten und für das städtische Archiv bestimmten Exemplare noch weitere 12 Originale aus, auf denen sie in je einer beigetzten Klausel auch alle Interessenten des betreffenden Gerichtsbezirkes bezeichnete, gegen welche die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war.

Nachdem nun, wie schon erwähnt, überhaupt nur 20 Berufungen einliefen, wovon bloß eine einzige seitens eines Grundbesitzers, mit dem die Entschädigung durch kommissionellen Vergleich ermittelt worden war, so konnte schon im Monate Mai 1906 mit der Überreichung der einschlägigen Grundbuchgesuche – je eines für jede der 74 Katastralgemeinden und für die niederösterreichische Landtafel – begonnen werden; hiebei wurde die Arbeit der Grundbuchsämter dadurch sehr wesentlich erleichtert, daß alle Originalurkunden in einer zum Einbinden in die Urkundensammlung geeigneten Form hergestellt und zu diesem Zwecke überlassen wurden, weshalb die Beisetzung der vielen Vollzugsklauseln entfiel. Dieser Vorgang hat aber auch noch den weiteren Vorteil, daß im Falle eines Streites über die Auslegung der Wasserleitungsservitut sich alle Beteiligten auf Originalurkunden berufen können, die beim nächsten Gerichte erliegen und nicht erst aus Liezen beschafft werden müssen.

Dank dieser Maßnahmen und der ungemein raschen Arbeit aller beteiligten Gerichte war die Eintragung jener Wasserleitungsservituten, denen amtliche Vergleiche zugrunde lagen, schon um die Mitte des Monates Juni 1906 der Hauptsache nach durchgeführt. Nur in einigen Fällen, wo sich bei der Zustellung der Entscheidung Anstände ergaben oder wo nach ihrer Drucklegung Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten waren und daher die auf den Namen der Vorbesitzer lautenden Urkunden nicht genügten, mußte mit der Überreichung der Grundbuchgesuche zugewartet werden. Was die eben erwähnten Änderungen betrifft, so ging der Magistrat von der Anschauung aus, daß das dem Vorbesitzer ordnungsmäßig zugestellte und ihm gegenüber in Rechtskraft erwachsene wasserrechtliche Erkenntnis samt dem Vergleich ohneweiters auch für jeden Rechtsnachfolger im

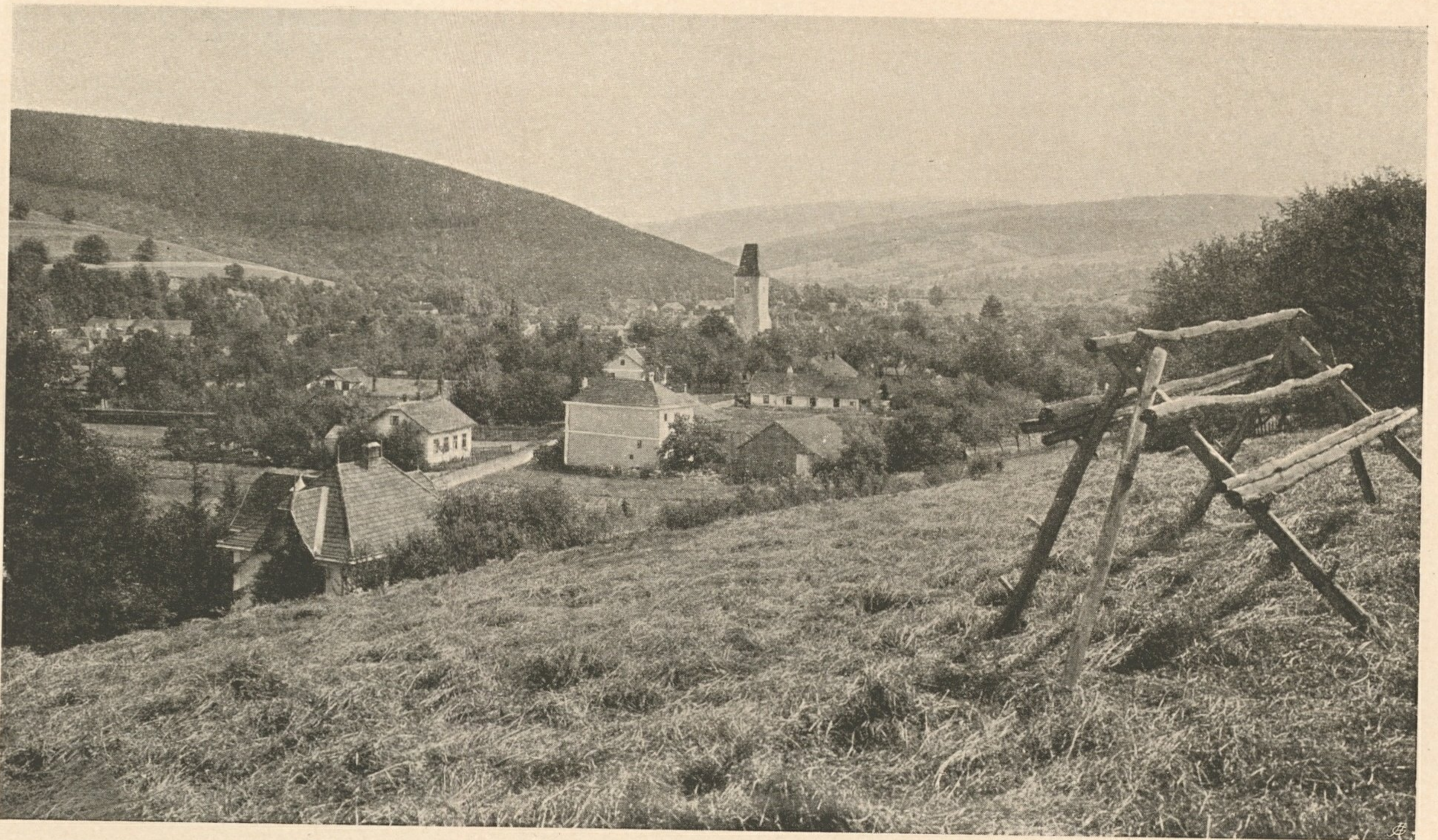


Nr. 122.
Aquädukt beim
Kienwasserhof.

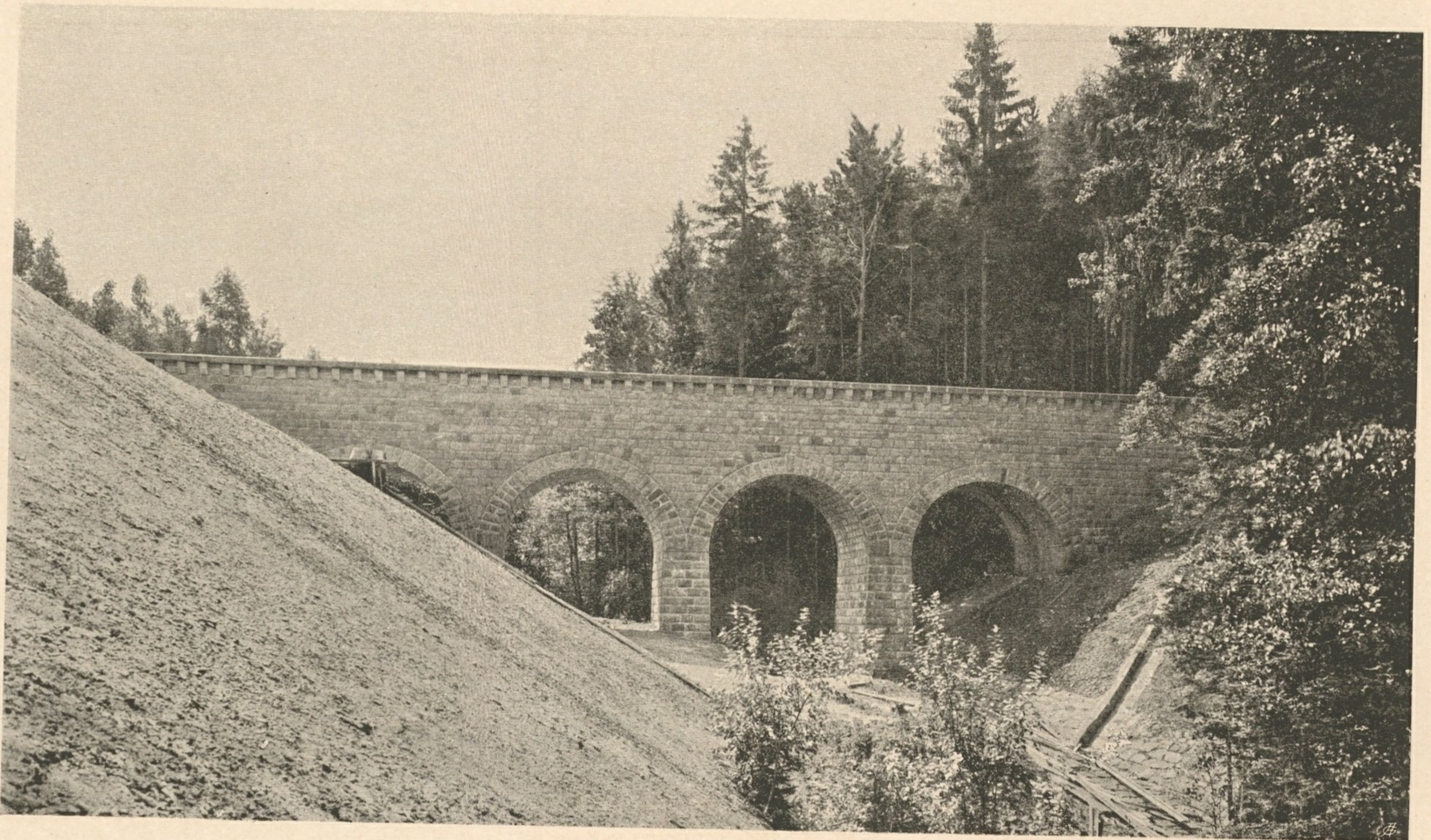


Nr. 123.
Aquädukt und
Arbeiterhütte in
der Au bei
Lanzendorf.

Nr. 124.
Christofen bei
Neulengbach.



Nr. 125.
Aquädukt über
den Buchetbach
nächst
Ludmerfeld.



Eigentum der belasteten Liegenschaft verbindlich sei, weshalb auch gegenüber letztere die Rechtskraft der Entscheidung zu bestätigen sei. Mit Hilfe dieser Bestätigungen, welche die beteiligten Bezirkshauptmannschaften anstandslos ausstellten, konnte sohin auch in diesen Fällen um die bürgerliche Einverleibung eingeschritten werden.

Einfacher war natürlich das Verfahren in den Fällen, wo die erwähnten Änderungen des Grundbuchstandes noch vor Drucklegung der Entscheidung eintraten. Diese auch nicht sehr zahlreichen Fälle wurden der Bezirkshauptmannschaft Liezen im letzten Momente mitgeteilt und von ihr in der Weise berücksichtigt, daß die Namen der neuen Grundeigentümer im Anhang der Entscheidung an der betreffenden Stelle mit dem Beisatze als Rechtsnachfolger des N. N., d. i. desjenigen, mit dem der amtliche und im Anhang berufene Vergleich abgeschlossen worden war, angeführt wurden und daß die Zustellung an den neuen Besitzer erfolgte.

An diese Grundbuchsaktion schloß sich sofort die Auszahlung aller jener in den Vergleichen ermittelten Entschädigungen, welche nach den getroffenen Bestimmungen gleich nach bürgerlicher Eintragung der Wasserleitungsservitut oder des Eigentums fällig waren. Es waren dies die für die dauernde Grundbelastung oder die Eigentumsabtretung vereinbarten kapitalischen Entschädigungen, welche vom Magistrate nach nochmaliger Lustrierung des Grundbuchstandes an die bezugsberechtigten Interessenten in der Regel an Ort und Stelle ausbezahlt wurden, wobei schon zur Vereinfachung des Auszahlungsaktes die Gemeinde Wien die Quittungsstempel auf eigene Kosten besorgte.

Die erst nach faktischem Baubeginn fällig gewordenen Entschädigungen, wie Vergütungen für Deponien, Beseitigung von Bäumen und sonstigen Gegenständen, und insbesondere die jährlichen Renten für die zeitlichen Grundbenützerungen wurden von den zuständigen Lokalbauleitungen aus ihren Verlägen flüssig gemacht.

Viel umständlicher waren natürlich die Auszahlungen der Entschädigung und die grundbürgerliche Durchführung in jenen Fällen, wo es zur Schätzung gekommen war. Hier mußten vor allem die §§ 80 steierm. und 83 niederösterreich. W.-R.-G. beachtet werden, welche bestimmen, daß die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden dürfen, sobald das Erkenntnis der politischen Behörden in Rechtskraft erwachsen und der darin bestimmte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

Um aber den gerichtlichen Erlag und die Sicherstellung der zahlreichen Renten so weit als möglich zu vermeiden, wurde an alle hier in Frage kommenden Grundbesitzer, welche keine Berufungen eingebracht hatten, in einem Rundschreiben die Anfrage gerichtet, ob sie zur Annahme der zugesprochenen Kapitalbeträge unter Verzicht auf die Sicherstellung der gebührenden jährlichen Renten und zur Ausstellung einer intabulationsfähigen (legalisierten) Quittung und Verzichtserklärung bereit seien. Von den meisten Grundbesitzern liefen zustimmende Erklärungen ein, und so konnte auch in diesen Fällen die Auszahlung der kapitalischen Entschädigungen und die bürgerliche Eintragung der Wasserleitungsservituten in ziemlich einfacher Art erfolgen.

Gegenüber allen übrigen Grundbesitzern, für welche die Entschädigung durch amtliche Schätzung ermittelt worden war, mußte zunächst im Sinne der zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes mit der Sicherstellung der jährlichen Rente vorgegangen werden.

Nachdem die Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, keine Bestimmung über die Art und Höhe der Sicherstellung der in ihr ermittelten jährlichen Renten enthält, so

gaben die beteiligten Bezirkshauptmannschaften über Ansuchen und beziehungsweise Vorstellung des Magistrates an die fraglichen Grundbesitzer, und zwar auch an jene, welche die Hauptentscheidung angefochten hatten, die Nachtragsentscheidung vom 4. Oktober 1906, Z. 15.378, hinaus, worin sie aussprachen, daß die Gemeinde Wien vor Vollzug der Enteignung zur Sicherstellung der in den Anhängen A bis K der Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, in den Kolonnen »jährliche Rente« festgesetzten Entschädigungen in jedem einzelnen Falle den dreifachen Betrag der bezüglichen Entschädigung zu erlegen hat und daß zu den Erlägen, welche bei der örtlich zuständigen beteiligten Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen haben, Bargeld, Einlagebücher inländischer Sparkassen und sonstige pupillarsichere Wertpapiere verwendet werden können. Gegen diese Nachtragsentscheidung liefen außer der Vorstellung der Forst- und Domänenverwaltung Wien, worin sie die Weglassung des wohl selbstverständlichen Zusatzes, daß der Erlag erst nach Rechtskraft der Hauptentscheidung zulässig sei, bemängelte, drei Berufungen ein, welche mit Erledigung der beiden Statthalterien vom 17. Juli 1907, Z. 2303/23 zurückgewiesen wurden.

Auf Grund der Nachtragsentscheidung vollzog der Magistrat den Kautionserlag in 28 Fällen, davon 1 im politischen Bezirke Bruck a. d. Mur., 4 im Bezirke Scheibbs, 9 im Bezirke St. Pölten und 14 im Bezirke Hietzing (Umgebung), wobei ein Gesamtbetrag von 3348 K 62 h teils in Einlagebüchern der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, teils in Barem bei den betreffenden Steuerämtern erlegt wurde. Die in diesen Fällen ermittelten Kapitalbeträge dagegen mußten im Sinne der ausdrücklichen Vorschrift der Wasserrechtsgesetze zu Gerichtshanden erlegt werden und erst nach Durchführung und Annahme dieser doppelten (politischen und gerichtlichen) Erläge waren alle Voraussetzungen für die Einverleibung der Wasserleitungsservitut vorhanden. Die effektive Auszahlung der Renten besorgten nach Maßgabe der Fälligkeit auch hier die Lokalbauleitungen, wozu bemerkt wird, daß zwei Grundbesitzer die Annahme verweigerten, weshalb auch noch der gerichtliche Erlag der schon fällig gewordenen (zwei) Raten notwendig war.

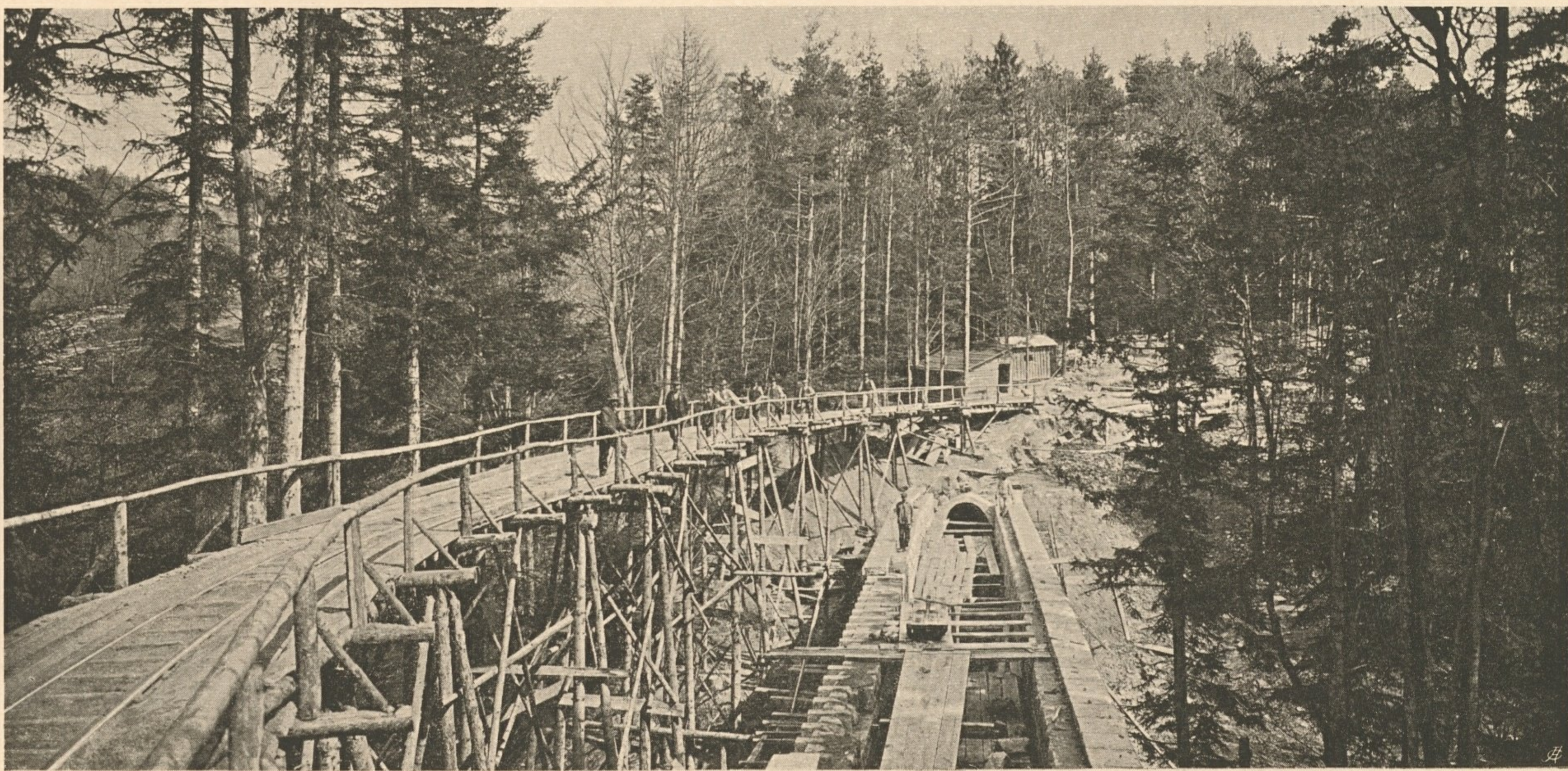
Aus all dem geht hervor, daß die zwangsweise Durchführung eines wasserrechtlichen Enteignungserkenntnisses auch gegen solche Grundbesitzer, die nicht den Instanzenzug betreten, mit erheblichen Umständen verbunden ist.

Nachdem man sich entschlossen hatte, die Wasserleitungsservituten grundbücherlich einverleiben zu lassen, so mußte auch nach einem Mittel gesucht werden, um diese Rechte gegen die im öffentlichen Buche schon eingetragenen und darum voranstehenden Pfandgläubiger, Servitutsberechtigten u. dgl. bücherlich zu schützen, da sonst die Gemeinde Wien der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, daß ihre ungünstig lozierte Servitut bei der nächsten exekutiven Feilbietung der belasteten Liegenschaft vom Ersteher nicht übernommen und daher gemäß § 237 Ex.-O. bücherlich gelöscht wird. Eine solche Löschung, über deren rechtliche Tragweite immerhin verschiedene Ansichten möglich sind, kann aber von vornherein verhindert werden, wenn bei der einverleibten Wasserleitungsservitut deren Vorrang vor den voranstehenden anderen Pfandrechten, Reallasten, Servituten etc. angemerkt wird. Die bücherliche Grundlage für die Erwirkung dieser Vorrangsanmerkungen wurde nun in folgender Weise beschafft:

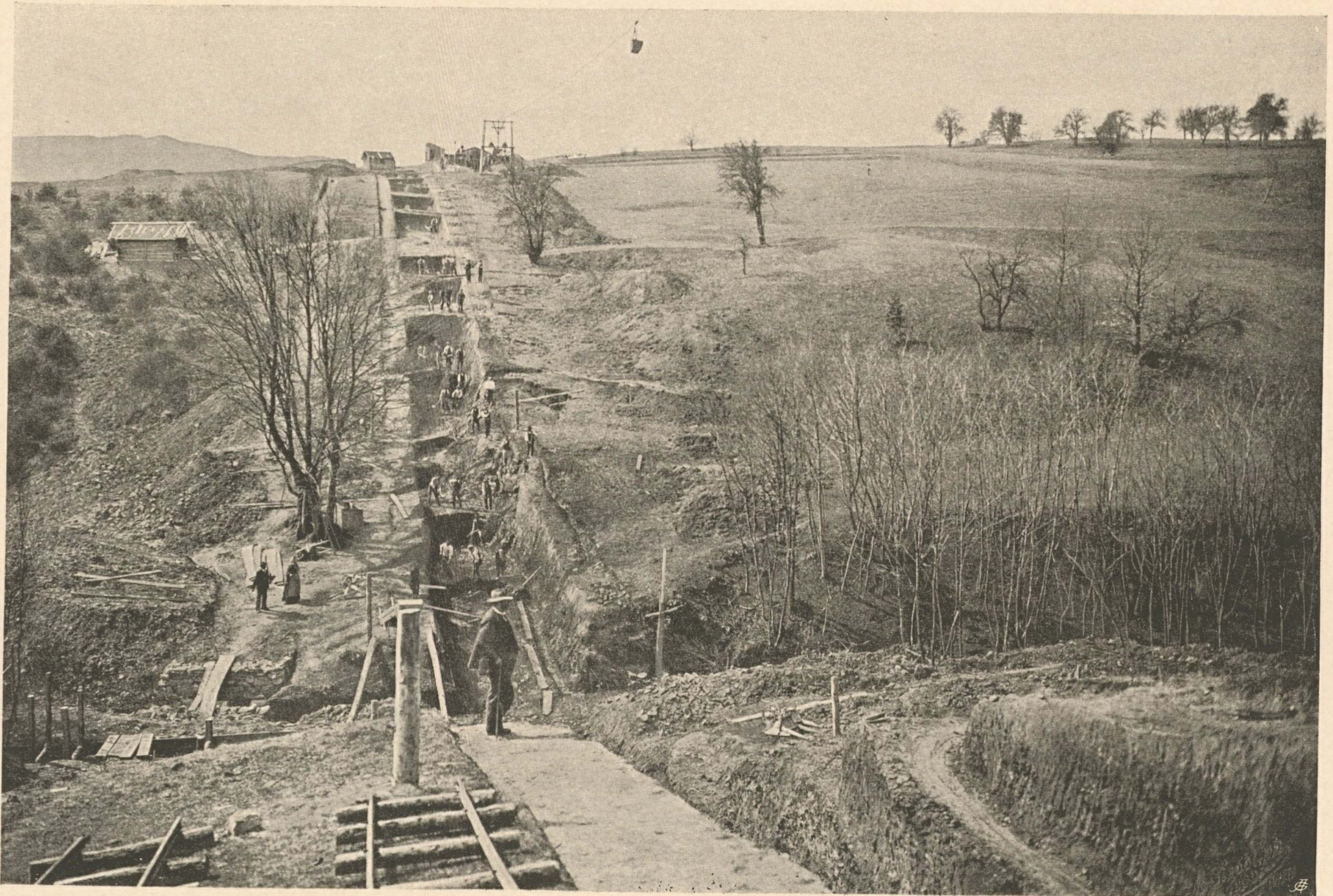
Nach den Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze kann kein Zweifel sein, daß das wasserrechtliche Verfahren nicht nur gegen den Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft, sondern auch gegen alle jene Personen wirkt, denen daran irgend welche dingliche Rechte, wie Reallasten, Pfandrechte, Servituten u. dgl., zustehen, nachdem diese Personen zu kommis-



Nr. 126.
Bau des Laaben-
bachsiphons.



Nr. 127.
Aquadukt in der
Oed nächst
Altlenzbach.



Nr. 128.
Bau des Siphons
über das
Gerhardsbachtal
bei Hiltlengbach.



Nr. 129.
Aquädukt über
das „Lengbachl“
bei Hiltlengbach
(im Bau).

sionellen Verhandlungen individuell geladen werden müssen und als »Beteiligte« der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung und Belastung von Grundeigentum als zustimmend angesehen werden, wenn sie ihre Einwendungen nicht spätestens am Verhandlungstage vorgebracht haben. Daraus geht wohl klar hervor, daß ein schon eingetragener Pfandgläubiger, der zur ordnungsmäßig durchgeführten kommissionellen Verhandlung nicht erschienen ist und auch sonst keine rechtzeitige Einwendung vorgebracht hat, den Vorrang verliert und mit seinem früher entstandenen Rechte hinter der jüngeren Wasserleitungsservitut zurückstehen muß. Dasselbe gilt natürlich von einem solchen Pfandgläubiger, der sich zwar am Verfahren beteiligte, dessen Ansprüche aber entweder rechtskräftig abgewiesen oder durch Vorschreibung und Erfüllung entsprechender Bedingungen befriedigt wurden.

Von den schier zahllosen Tabulargläubigern haben sich im Verfahren zwei Kreditinstitute und zwei Private beteiligt, welche die Bedingung stellten, daß die hinsichtlich ihrer Pfandobjekte ermittelten Entschädigungsbeträge nur mit ihrer Zustimmung den Expropriierten ausbezahlt werden dürfen und in Ermanglung einer solchen beim Grundbuchsgericht zu erlegen seien. Diese von der Gemeinde Wien natürlich nicht bestrittene Bedingung wurde in den Konsens mit dem Zusatze aufgenommen, daß alle übrigen Pfandgläubiger und Servitutberechtigten der in dem Anhang der Entscheidung verzeichneten für den Wasserleitungsbau enteigneten Grundstücke, welche zur kommissionellen Verhandlung nicht erschienen sind und auch schriftliche Einwendung gegen die beabsichtigte Unternehmung nicht vorgebracht haben, gemäß der Bestimmungen der §§ 75 des steierm. und 78 des niederösterreich. W.-R.-G. dem Projekte und der bewilligten Enteignung als zustimmend anzusehen sind.

Auf Grund dieser über besonderes Verlangen des Magistrates erteilten Amtsbestätigung, wozu in den erwähnten Ausnahmefällen noch die Nachweise über den gerichtlichen Erlag kamen, wurde bezüglich aller jener Liegenschaften, auf denen die Wasserleitungsservitut wegen ungünstigen Grundbuchstandes auch nur einer entfernteren Gefahr der Löschung ausgesetzt gewesen, um die bücherliche Anmerkung des Vorranges der Wasserleitungsservitut eingeschritten (46 Fälle); diese Bestätigung bildete aber auch die Rechtsbasis für das Begehren um die lastenfreie Abschreibung der wenigen gänzlich enteigneten Grundflächen. Die beschriebenen, ausschließlich im wasserrechtlichen Verfahren erwirkten Grundlagen der bücherlichen Durchführung erwiesen sich als vollkommen ausreichend, indem die angesuchten Eintragungen fast durchwegs schon vom ersten Grundbuchsrichter bewilligt wurden. Eine vom Standpunkte der Gemeinde Wien abweichende Rechtsanschauung ergab sich nur in folgenden drei Punkten:

- a) Das Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach begnügte sich bei den erwähnten, nach Abschluß der kommissionellen Verhandlungen eingetretenen Eigentumswechseln nicht mit der Amtsbestätigung, daß die Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, gegen den Rechtsnachfolger in Rechtskraft erwachsen sei, sondern verlangte auch noch eine einverleibungsfähige Erklärung des neuen Eigentümers, daß er dem von seinem Vorgänger im Eigentume der belasteten Liegenschaft bei der kommissionellen Verhandlung abgeschlossenen Vergleiche beitrete.
- b) Das Bezirksgericht Neulengbach verweigerte die Anmerkung des Vorranges der Wasserleitungsservitut, weil einerseits der Gesuchstellerin kein gesetzlicher Vorrang für ihre Servitut zustehe und weil andererseits die Zustimmung der vorangehenden Satzgläubiger nicht durch Vorlage einer einverleibungsfähigen Urkunde nachgewiesen sei.

c) Das Bezirksgericht St. Pölten wies das auf die Analogie von § 34 des Eisenbahnteilungsgesetzes gestützte Ansuchen um bücherliche Anmerkung des gerichtlichen Erlages von Entschädigungsbeträgen ab.

In allen diesen Fällen drang aber die Gemeinde Wien mit ihrer Rechtsanschauung beim Kreisgerichte St. Pölten durch, ohne daß von der Gegenseite ein weiterer Instanzweg betreten worden wäre.

d) Die Varianten.

Wie oben erwähnt wurde, ergab sich schon während der kommissionellen Verhandlung die Notwendigkeit, an dem eingereichten Detailprojekte mehr oder minder einschneidende Abänderungen vorzunehmen; diese konnten aber noch in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, berücksichtigt werden und boten daher zu rechtlicher Sonderbehandlung keinen Anlaß.

Eine solche erheischten aber jene wasser- und grundbuchsrechtlich relevanten Projektsänderungen, deren Notwendigkeit sich erst nach Hinausgabe der zitierten Entscheidung herausstellte. Zunächst trat das Stadtbauamt mit dem Antrage hervor, den in der Strecke Göstling-Lunz projektierten, fast 10 km langen Ybbstalsiphon aufzulassen und hiefür am linken Flußufer eine Lehnstollenleitung mit den zur Übersetzung der Seitentäler erforderlichen Anlagen (Aquädukt im Hagenbach- und Siphons im Grossau- und im Lechnergraben) auszuführen. Diese bedeutendste Projektsänderung wurde vom Gemeinderatsausschusse in der Sitzung vom 12. Oktober 1906, Pr.-Z. 12.703, genehmigt, worauf der Magistrat das bezügliche Detailprojekt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Liezen am 12. November 1906 mit dem Antrage überreichte, selbes im Sinne des Konzessionsgesuches vom 1. März 1904, Z. Villa-438/03, zu behandeln, im Einvernehmen mit den beteiligten fünf Bezirksbehörden unter entsprechender Abänderung der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, die Bewilligung zur Ausführung des geänderten Projektes zu erteilen und die hiezu erforderlichen Wasserleitungsservituten zu bestellen. Die Erledigung dieses Ansuchens zog sich aber etwas in die Länge, da die genannte Bezirkshauptmannschaft ihre Kompetenz fraglich fand und den Akt zur höheren Entscheidung vorlegte, welche mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 6. März 1907, Z. 6714, dahin erfloß, daß die gegenständliche Variante als ein integrierender Bestandteil des genehmigten Hauptprojektes anzusehen sei, weshalb auch für sie die mit dem Erlasse vom 22. November 1902, Z. 29.669, getroffene Kompetenzbestimmung maßgebend sei. Die kommissionelle Verhandlung nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. fand sohin am 3. und 4. Juli 1907 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs statt, wobei in sämtlichen 17 Enteignungsfällen die Entschädigung durch amtlichen Vergleich ermittelt werden konnte.

Auch in öffentlicher Hinsicht verliefen die Verhandlungen anstandslos, so daß die beteiligten Behörden unterm 28. September 1907, Z. 15.524, den erbetenen Konsens erteilen und die neu erforderlichen Wasserleitungsservituten bestellen konnten; dies geschah in Form eines Nachtrages zur Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906, worin nur die wegen der Projektsänderung erforderlich gewordenen besonderen Bedingungen vorgeschrieben und im übrigen die Bestimmungen der Hauptentscheidung bezogen wurden. Auch ward darin ausgesprochen, daß mit Rechtskraft der Nachtragsentscheidung die zur Ausführung der Siphonleitung bewilligten Enteignungen samt Entschädigungsermittlung (27 Fälle) – von denen übrigens noch keinerlei Gebrauch gemacht war – aufgehoben seien.